

Frage der / des Abgeordneten Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

§ 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gibt Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Möglichkeit, gegenüber dem Standesamt zu erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere gesetzlich vorgesehene Bezeichnung geändert oder gestrichen (= keine Eintragung) werden soll.

Zur Auswahl stehen gemäß § 22 Abs. 3 PStG die Geschlechtsangaben „männlich“, „weiblich“ oder „divers“.

Seit dem Inkrafttreten des § 45b PStG am 22.12.2018 wurden in den Geburtenregistern der Standesämter im Land Bremen folgende Änderungen der Geschlechtsangabe auf Grund einer Erklärung nach § 45b PStG beurkundet:
Änderung von „männlich“ zu „weiblich“ 9
Änderung von „weiblich“ zu „männlich“ 23
Änderung von „männlich“ zu „divers“ 1
Änderung von „weiblich“ zu „divers“ 1
Änderung von „weiblich“ zu „keine Eintragung“ 5
Änderungen insgesamt 39

Seit dem Inkrafttreten des § 45b PStG ist seitens der Standesämter im Land Bremen kein Rückgang der Feststellungen nach § 8 Transsexuellengesetz (TSG) zu verzeichnen. Für die Zeit von 2016 bis 2019 ist die Anzahl von gerichtlichen Feststellungen nach § 8 TSG vielmehr stetig angestiegen. Ob sich dieser Trend in 2020 fortsetzt, kann derzeit noch nicht bewertet werden.

Zu Frage 2:

Der genannte Beschluss des Bundesgerichtshofes beschränkt den Anwendungsbereich der §§ 45b, 22 Abs. 3 PStG auf Personen, die körperlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Personen mit einer „lediglich“ empfundenen Intersexualität sind hiervon nicht erfasst.

Die bisherige Beurkundungspraxis der Standesämter im Land Bremen wurde mit diesem Beschluss bestätigt.

Daher können sich Personen, deren Erklärung im Land Bremen beurkundet wurde, auf die Bestandskraft ihres geänderten Eintrags im Geburtenregister verlassen.

Zu Frage 3:

Wann mit einer Entscheidung des Bundesrats über den von den Ländern Rheinland-Pfalz und Bremen im Mai 2018 eingereichten Antrag für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu rechnen ist, kann ebenso wie die Erfolgsaussichten nicht prognostiziert werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatten in gemeinsamer Federführung im Mai 2019 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags erstellt, diesen Entwurf aber noch im selben Monat wieder zurückgezogen.

Nach aktueller Aussage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist die Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen.